

93. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann bei einer Schadensersatzklage wegen eines Eisenbahnunfalls, in der als rechtliche Grundlage nur das Reichshaftpflichtgesetz angeführt ist, zur Beurteilung insbesondere des Einwandes der Verjährung auch der Beförderungsvertrag herangezogen werden?

2. Kann, nachdem für den erlittenen Erwerbsausfall eine Rente bis zum 70. Lebensjahre verlangt und zuerkannt war, nach Eintritt dieses Zeitpunktes das Verlangen einer bis zum Lebensende währenden Rente auf § 323 BPO. gestützt werden?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. April 1915 i. S. B. (Rl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 668/14.

- I. Landgericht Bromberg.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Der Kläger ist am 16. Dezember 1902 beim Betriebe der preussischen Staatsbahn körperlich verletzt worden. Durch rechtskräftiges Urteil vom 13. Dezember 1905 ist ihm — neben einem bezifferten Betrage — als Ersatz für Erwerbsausfall eine Rente zugesprochen worden, und zwar für die Zeit vom Unfalle bis zum vollendeten 65. Lebensjahre in Höhe von 1000 *M* jährlich, vom 65. bis zum vollendeten 70. Lebensjahre in Höhe von 750 *M* jährlich.

Mit der vorliegenden Klage, zugestellt am 10. März 1914, verlangt der Kläger die Rente von 750 *M* jährlich weiter für die Zeit nach dem 26. April 1913, an welchem Tage er das 70. Lebensjahr vollendet hat, auf Lebensdauer und ferner einen Betrag für Kosten ärztlicher Behandlung, die sich in der Folge, nach Vollendung des 70. Lebensjahres, nötig erwiesen habe. Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Gründe:

„Die Vorinstanzen haben den vom Beklagten erhobenen Einwand der Verjährung für begründet erachtet, und zwar auf Grund des § 8 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, auf die vorliegende Klage könne § 323 BPD. keine Anwendung finden, und weiter ausgesprochen, auf die Frage, ob dem Kläger etwa für die jetzt in Rede stehende Zeit ein Anspruch aus dem Transportvertrage zustehe, könne nicht weiter eingegangen werden, da im ganzen Prozesse vom Kläger ausdrücklich nur Gesetzesbestimmungen herangezogen seien, die eine außervertragliche Haftung betrafen. In beiden Richtungen hat die Revision Angriffe erhoben, die auch als begründet anzuerkennen waren.

1. Grundsätzlich kann in Fällen, wo für einen Anspruch mehr als eine rechtliche Grundlage in Frage kommt, — z. B. bei einem Schadenersatzanspruch aus einem Eisenbahnunfalle neben der Haftung aus dem Haftpflichtgesetz eine solche aus unerlaubter Handlung und aus dem Beförderungsvertrage — der Kläger dem Klagbegehren eine in dem Sinne einschränkende Begründung geben, daß nur einer dieser Haftungsgründe geltend gemacht, ein Anspruch aus den übrigen nicht hergeleitet werden solle. Beschränkt das Gericht solchenfalls

auch seine Beurteilung auf den einen geltend gemachten Rechtsgrund, so kann jedenfalls der Kläger nicht anführen, hierdurch beschwert zu sein.

Ob inbessen eine solche Beschränkung des Klagebegehrens gewollt ist, ist regelmäßig Frage der Auslegung; Gegenstand einer solchen ist vor allem die Klageschrift, deren Aufgabe es ist, den Inhalt des zu beginnenden Rechtsstreits zu bestimmen. Dabei ist vor allem von dem tatsächlichen Vorbringen der Klage auszugehen, von den Tatsachen, aus denen der Kläger seinen Rechtsanspruch ableitet. Für den vorliegenden Fall ist die entscheidende Frage in erster Reihe dahin zu stellen, ob der in der Klageschrift vorgetragene Tatbestand in Hinsicht auf die prozessrechtliche Ausführungspflicht genügt, um einen Schadensersatzanspruch aus dem Beförderungsvertrage zu begründen. Das ist zu bejahen. Die vorliegende Klage führt an — unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das im Vorprozeß ergangene Urteil vom 13. Dezember 1905 —, daß am Nachmittage des 16. Dezember 1902 der von G. um 5 Uhr 27 Minuten abgehende Personenzug Nr. 378 bei seiner Einfahrt in die Station B. infolge falscher Weichenstellung heftig auf einen dort rangierenden Güterzug gestoßen sei, daß mehrere Personen im Zuge verletzt worden seien und daß hierzu auch der Kläger gehöre, der sich gleichfalls im Zuge befunden habe. Daß ein Unfall solcher Art sich bei ordnungsmäßigem Funktionieren aller Einrichtungen und bei gehöriger Sorgfalt aller Beamten hätte ereignen können, ist so wenig anzunehmen, daß es nach der Sachlage zur Klagebegründung der ausdrücklichen Behauptung eines — für vertragsmäßige Schadenshaftung vorauszusetzenden — Verschuldens (§§ 276, 278 BGB.) des Beklagten schon aus diesem Grunde nicht weiter bedurfte (vgl. u. a. Warnerher Rechtspr. 1912 Nr. 245; Jur. Wochenschr. 1912 S. 373 Nr. 36).

Das Berufungsgericht nimmt nach dem bereits angeführten Schlusse der Urteilsbegründung offenbar an, daß für den vorliegenden Rechtsstreit eine materiellrechtliche Beschränkung des Klagebegehrens auf das Haftpflichtgesetz gewollt sei, und scheint hierzu bestimmt zu sein durch den Satz der Klageschrift: . . . „Diese Klage ist begründet aus § 7 Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, §§ 842, 843 BGB. und § 323 ZPO.“ Die besondere Anführung einer

oder mehrerer Gesetzesvorschriften kann in der Tat unter Umständen eine solche Beschränkung bedeuten (vgl. u. a. Rep. VI. 173/11); sie muß es aber nicht. Ob ihr eine solche Bedeutung beizumessen ist, wird regelmäßig nur nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen sein. Im vorliegenden Falle vermag jene Ausführung von Gesetzesvorschriften die einschränkende Auslegung des Berufungsgerichts, die als Auslegung einer Prozeßhandlung der freien Nachprüfung in der Revisionsinstanz unterliegt, nicht zu rechtfertigen. Irgend ein besonderes Interesse des Klägers daran, nur die gesetzliche Haftung geltend zu machen, ist nicht ersichtlich. Auch im Vorprozeße tritt nirgends ein Anhalt dafür hervor, daß die in Anspruch genommene Haftung nur auf das Haftpflichtgesetz habe gestützt werden sollen. In der angeführten Stelle der Klageschrift ist nach der Sachlage nicht mehr zu finden, als daß durch die Ausführung der genannten Gesetzesstellen ein Mindestmaß rechtlicher Begründung hat gegeben werden sollen, wonach der Anspruch jedenfalls begründet sei. Weitere Rechtsgrundlagen blieben danach nicht in dem Sinne eines Verzichts auf Geltendmachung in diesem Rechtsstreit unangeführt, sondern nur zunächst dahingestellt. Ihrer Beachtung war das Gericht daher nicht überhoben; dafür, daß für die Verjährung des Vertragsanspruchs nicht etwa § 638 Abs. 1, sondern § 195 (30 Jahre) BGB. in Frage kommt, sei auf RGZ. Bd. 62 S. 119, Bd. 64 S. 43, Bd. 66 S. 16 hingewiesen.

2. Auch den weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts darüber, daß die vorliegende Klage, soweit damit eine Rente verlangt wird, nicht auf § 323 ZPO. gestützt werden könne, war nicht beizutreten. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß im Vorprozeße die Rente nur bis zum vollendeten 70. Lebensjahre verlangt worden, ein diesen Zeitraum übersteigender Anspruch, wie er jetzt eingeklagt ist, damals nicht erhoben war, mithin im Vorprozeße nicht aberkannt werden konnte und nicht aberkannt worden ist. Der jetzigen Klage gegenüber bleibe es völlig bei dem früheren Urteil: eine Abänderung des Urteils, wie in § 323 ZPO. vorausgesetzt, komme gar nicht in Frage. Diese Vorschrift stelle eine Billigkeitsausnahme von den Regeln der Rechtskraft dar, gegenüber der jetzigen Klage könnte aber auf das Urteil im Vorprozeß

eine Einrede der Rechtskraft gar nicht gestützt werden. Jene Vorschrift setze voraus, daß es sich um denselben Anspruch wie im Vorprozesse handle; der gegenwärtige Anspruch aber falle völlig außerhalb jenes Rahmens, sei gegenüber dem dort beurteilten Anspruch ein neuer, zwar gleichartig, aber in keinem Punkte mit ihm identisch.

Diese Erwägungen sind an sich nicht unzutreffend, können indessen die daraus gezogene Folgerung nicht rechtfertigen, daß, soweit die Dauer der Rente in Frage kommt, der Antrag des Klägers schon im Vorprozesse dieselbe Dauer umfaßt haben müsse, die mit der nachfolgenden Klage begehrt werde. Wollte man eine Klage aus § 323 ZPO. — von den Erfordernissen seines Abs. 2 hier zunächst abgesehen — nur dann und insoweit zulassen, als im Vorprozesse der Anspruch bereits erhoben war, aber abgewiesen oder wenigstens nicht zugesprochen wurde, so würde das Anwendungsgebiet des § 323 in einer dem Zwecke der Vorschrift wenig entsprechenden Weise eingeschränkt. Folgerichtig müßten insbesondere alle Mehrforderungen des Verletzten schon einmal erhoben gewesen sein, um mit der Klage aus § 323 ZPO. geltend gemacht werden zu können. Das ist nicht der Sinn des Gesetzes noch der der Urteile des Reichsgerichts, in denen ausgesprochen ist, daß die Klage aus § 323 grundsätzlich ein rechtskräftiges Urteil voraussetze (RGZ. Bd. 47 S. 405 flg., 410, Bd. 52 S. 346, Bd. 75 S. 24). Wenn der Verletzte statt eines Betrags, der ihm antragsgemäß zuerkannt war, in der Folge auf Grund des § 323 wegen veränderter Verhältnisse einen höheren Betrag verlangt, so war das Mehr auch im Vorprozesse weder anhängig noch aberkannt, wird aber doch aus § 323 ZPO. verlangt werden können, sofern sich kein Hindernis aus dessen Abs. 2 ergibt. Die Rentendauer anders zu behandeln als den Rentenbetrag, wie das Berufungsgericht will, fehlt es an einem inneren Grunde.

Die Klage aus § 323 ZPO. setzt voraus, daß eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, die für die Beurteilung als solche, für die Höhe oder die Dauer der Leistungen maßgebend waren. Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts schon wiederholt ausgesprochen wurde (RGZ. Bd. 83 S. 65 flg., 67 und die das. angef. Entsch.), muß es sich bei Schadenersatzansprüchen um eine solche Veränderung der für den Schaden und seine Höhe bedeut-

samen Verhältnisse handeln, die zur Zeit der früheren Beurteilung vorschauend noch nicht zu übersehen war und die dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, wie er zu dieser Zeit erscheinen mußte, nicht entspricht. Daß der Kläger im Vorprozesse sein Rentenbegehren auf die Zeit bis zum 70. Lebensjahre beschränkt hat, entspricht der in der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannten Regelercheinung, daß zu diesem Zeitpunkte die Erwerbsfähigkeit gemeinhin auch ohne Unfall aufgehoben ist. Es kann vorkommen, daß dem Schadenserzögerberechtigten ohne den vom Gegner zu vertretenden Unfall ein bestimmter Erwerb bis zum höchsten Greisenalter oder bis an das Lebensende möglich gewesen sein würde; aber solche Fälle sind Ausnahmen und können nur unter besonderen konkreten Umständen angenommen werden (RGZ. Bd. 83 S. 66). Gegenüber der Festsetzung einer Rente für Erwerbsminderung als Folge eines Unfalls kann also die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge regelmäßig, z. B. infolge Alters eintretende Minderung der Erwerbsfähigkeit, eben weil sie schon im Zeitpunkte der Zuerkennung der Rente vorauszusehen war, nicht als eine im Sinne des § 323 BPO. wesentliche Änderung der Verhältnisse angesehen werden. Es hätte also im Vorprozesse nicht etwa dem Kläger eine lebenslängliche Rente zugesprochen, der Beklagte aber auf den Weg einer Klage nach § 323 BPO. verwiesen werden können. Vielmehr wäre die Klage, sofern das Rentenbegehren jener zeitlichen Schranke entbehrte, insoweit abzuweisen gewesen. Die zeitliche Beschränkung des Rentenbegehrens war daher geboten. Indem der Kläger nunmehr behauptet, daß er ohne den Unfall über das 70. Lebensjahr hinaus erwerbsfähig geblieben wäre, macht er in der That eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse in dem angeführten Sinne geltend, mit deren Eintritt im Vorprozesse noch nicht zu rechnen war und auf die deshalb dort ein Anspruch, wie jetzt erhoben, — über das 70. Lebensjahr hinaus — noch gar nicht gestützt werden konnte. Daß dieser Anspruch dessenungeachtet schon erhoben gewesen oder gar aberkannt sein mußte, um in der Folge auf § 323 BPO. gestützt werden zu können, kann nicht erfordert werden. Anderenfalls müßte der Verletzte, um sich den Anspruch aus § 323 BPO. zu sichern, von vornherein einen Rentenanspruch wegen Erwerbsausfalls regelmäßig auf Lebenszeit erheben, ohne Rücksicht darauf, daß er nach den in der Rechtsprechung feststehenden Grundsätzen diese Rente

nur bis zu dem Zeitpunkte fordern kann, wo er voraussichtlich nach regelmäßigem Verlaufe der Dinge auch ohne den Unfall erwerbsunfähig geworden wäre. Er müßte für verpflichtet erachtet werden, sich, indem er diese Grenze unbeachtet läßt, einer teilweisen Klageabweisung mit Kostenfolge auszusetzen. Eine derartige Rechtsfolge kann nicht im Sinne des Gesetzes liegen.

Allerdings ist die — auf § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes a. F. (vgl. zu dieser Vorschrift RÖZ. Bd. 2 S. 3 fig.) zurückgehende — Klage nach § 323 ZPO. in der Zivilprozeßnovelle von 1898 (vgl. Fahn, Mater. Bd. 7 S. 103, Mot. z. BÖB. Bd. 2 S. 789) wesentlich als prozessualer Behelf gegen Wirkungen der Rechtskraft ausgestaltet worden. Eine solche tritt nach § 322 ZPO. nur für den geltend gemachten Betrag oder Teil des Anspruchs ein; ein abweisendes Erkenntnis schließt die Erhebung nur des vorher erhobenen Anspruchs aus, ein verurteilendes Erkenntnis eine Nachforderung nur dann, wenn es die Mehrforderung abgewiesen hat (RÖZ. Bd. 79 S. 232). Aber aus alledem ist nur zu folgern, daß durch § 323 die Entscheidung über die dort bezeichneten Leistungen als eine vorläufige, mit dem Vorbehalte späterer Nichtigstellung ergehende gekennzeichnet wird, deren Nichtigstellung die formelle Rechtskraft nicht entgegensteht. Nicht aber ergibt sich daraus, daß solche formelle Rechtskraft unerläßliche Voraussetzung des Abänderungsbegehrens in dem vom Berufungsgericht angenommenen Sinne sei. Die Klage aus § 323 ZPO. ist auf Abänderung des Urteils gerichtet und auf Änderung der Verhältnisse zu stützen, welche . . . bei der Fällung jenes Urteils „maßgebend“ waren. Im vorliegenden Falle hat das Gericht im Vorprozeß über den Erwerbsausfall des Klägers nach dessen Vorbringen befunden, indem es ihm eine Rente bis zum 70. Lebensjahre zuerkannte. Geändert werden soll der Anspruch, indem ein nach Grund und Art gleicher Ersatz des Erwerbsausfalls über das 70. Lebensjahr hinaus gewährt wird. Damit wird allerdings das im Vorprozeß ergangene Urteil für sich genommen nicht geändert, wohl aber die darin enthaltene zeitliche Schranke: aus der zeitlich beschränkten Zubilligung der Rente soll eine zeitlich unbeschränkte Entscheidung werden. Die Anwendung des § 323 ZPO. auf diesen Fall entspricht nicht unmittelbar dem Wortlaute, wohl aber dem Zwecke und Sinne der Vorschrift.

Dies gilt von ihr auch insoweit, als das Gesetz von „Verhältnissen“ spricht, die für die Beurteilung zur Entrichtung von Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren.“ Dem Wortlaute nach sind damit allerdings zunächst Verhältnisse bezeichnet, die für den erkennenden Richter im Vorprozesse maßgebend waren. Damit wird indessen nicht auch die nach der hier gegebenen Sachlage gebotene Berücksichtigung solcher Verhältnisse ausgeschlossen, die für die Partei bei Bemessung der von ihr zu erhebenden oder zu bewilligenden Ansprüche, insbesondere wie hier bei Bemessung des Klagebetrags maßgebend waren. Auch diese Verhältnisse sind — gleichviel ob der Richter davon insoweit, als keine Leistung verlangt wird, überhaupt Kenntnis erlangt oder nicht — für die Entscheidung maßgebend, weil diese eben nichts zusprechen kann, was nicht beantragt ist (§ 308 ZPO.).

Nach keiner der vom Berufungsgerichte hervorgehobenen Richtungen kann hiernach ein durchgreifendes Bedenken gegen die Anwendung des § 323 ZPO. anerkannt werden. Da auch die Gründe, worauf die vorliegende Klage gestützt ist, nach dem im Abs. 2 des § 323 ZPO. bezeichneten Zeitpunkt entstanden sind, wird daher die Klage, soweit solches nach dem Ergebnis der erneuten Verhandlung noch erforderlich sein sollte, auch unter diesem Gesichtspunkte zu beurteilen sein. Für den Beginn der Verjährung kann, soweit der Anspruch aus § 323 ZPO. in Frage steht, grundsätzlich erst der Zeitpunkt in Betracht kommen, mit dem die wesentliche Veränderung der Verhältnisse des Verletzten eingetreten ist und, falls eine Verjährung nach § 852 BGB. in Frage kommt, der Verletzte davon Kenntnis erhalten hat. Vgl. Jur. Wochenschr. 1906 S. 767 Nr. 39, Warnerer Rechtspr. 1913 Nr. 4 S. 5 Schlußabsatz und Jur. Wochenschr. 1915 S. 410 Nr. 20.¹

Nach Abs. 3 des § 323 ZPO. kann übrigens dieser Teil des Klagebetrags auf diese Vorschrift nur für die Zeit von der Klageerhebung an (16. März 1914) gestützt werden (RG. Bd. 75 S. 24). Für die Zeit von dem im Klageantrag angeführten 26. April 1913 (70. Geburtstag) bis zum 16. März 1914 wäre daher auf dieser Grundlage die Klage abzuweisen.“ . . .

¹ Oben S. 181.